

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 20.08.2010:**

- [Anlage 1](#): Hinweise zur Erfassung von Bearbeitungsdaten ergänzt bzw. geändert

Fassung vom 20.05.2010:

- Gesetzestexte: § 2 Abs. 3 Nr. 2 GrSiDAV (Korrektur)
- Rz. 52.6: Link aktualisiert
- Rz. 52.8: Anpassung wegen GA Nr. 50/2009
- Rz. 52.10: Verzeichnis „Postabrechnungsnummern der Deutschen Post AG“ entfernt und in die online-Benutzerhilfe übernommen

Fassung vom 20.04.2009:

- Rz. 52.3: Zusammenfassung der Auskunftsstellen und die Art der Daten, die mit denen der BA abgeglichen werden.
- Rz. 52.4: Beschreibung Kreuzvergleich.
- Rz. 52.6: Entbehrlich wegen Zeitablaufs
- Rz. 52.8: Anpassung gemäß E-Mail-Info vom 13.11.2008.
- Rz. 52.10: Grundsätzliche Sachverhaltsprüfung bei unbekanntem Fällen.
- Rz. 52.11: Redaktionelle Änderungen
- Rz. 52.13: Bekannt gewordene Sachverhalte sind grundsätzlich an OWi- Stelle weiterzuleiten.
- Rz. 52.15: Entbehrlich wegen Zeitablaufs
- Rz. 52.16: Ausführungen zur statistischen Erfassung.
- Rz. 52 16a: Ausführungen zu Ausnahmeregelungen.
- Anlage 1: Anpassung der Terminübersicht.
- Anlage 2: Hinweise zur Erfassung von Bearbeitungsdaten

Fassung vom 20.10.2008:

- Rz. 52.3: Es werden nur Leistungsdaten der BA abgeglichen

Fassung vom 11.09.2008

- Rz. 52.10: Aktualisiertes Verzeichnis: Postabrechnungsnummern der Deutschen Post AG.

Fassung vom 06.06.2007

- Rz. 52.3 und 52.4: Anpassung an die Gesetzesänderungen zum 01.08.06; Erweiterung des Datenabgleichs um Querabgleiche; Antwortblöcke 12 und 6.
- Rz. 52.7: Präzisierung der Zuständigkeitsregelung im Falle des Umzugs eines Leistungsbeziehers.
- Rz. 52.6 – 52.14: Änderungen in Folge der elektronischen Übermittlung und Bearbeitung der Überschneidungsmittellungen.
- Rz. 52.15: Wegfall des Berichtswesens.
- Rz. 52.16: Ausnahmeregelungen für die statistische Erfassung
- Anlage: Berichtstermine werden zu Bearbeitungsterminen.

Fassung vom 06.09.2006

- Anlässlich der Gesetzesänderung zum 01.08.06 werden die Fachlichen Hinweise zu § 52 überarbeitet; mit einer Veröffentlichung ist Anfang Oktober zu rechnen
- Aktualisierung der Gesetzestexte

§ 52**Automatisierter Datenabgleich**

(1) Die Bundesagentur und die zugelassenen kommunalen Träger überprüfen Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient,
5. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden,
6. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur als Träger der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch bezogen werden oder wurden,
7. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen anderer Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen werden oder wurden.

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Buch bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Anschrift,
4. Versicherungsnummer.

(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Renten-

versicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss des Datenabgleichs zu löschen.

(3) Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst.

Verordnung
zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs
vom 27. Juli 2005
(Grundsicherungsdatenabgleichsverordnung – GrSiDAV)
Automatisierter Datenabgleich

§ 1
Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit bezieht in den Datenabgleich alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres (Abgleichszeitraum) von einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Ausnahme der zugelassenen kommunalen Träger Leistungen bezogen haben (Abgleichsfälle). Abweichend von Satz 1 werden in den Abgleich nach § 2 Abs. 3 zum vierten Kalendervierteljahr alle Personen einbezogen, die innerhalb des dem Abgleich vorangegangenen Jahres Leistungen bezogen haben.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung als zentraler Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt, für jeden Abgleichsfall einen Anfragedatensatz mit der Kundennummer, der Bedarfsgemeinschaftsnummer und den in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten.

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben

§ 1a**Verfahren bei den zugelassenen kommunalen Trägern**

Die zugelassenen kommunalen Träger beziehen in den Datenabgleich alle Personen ein, die im Abgleichszeitraum von ihnen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1b**Verfahren bei der Kopfstelle**

(1) Die Kopfstelle

1. übermittelt der Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Arbeitsförderung), der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Deutschen Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung), dem Bundeszentralamt für Steuern und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (Auskunftsstellen) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, die Anfragedatensätze; sie übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern einen um die Daten „Versicherungsnummer“ und „Geburtsort“ verminderten Anfragedatensatz,
2. veranlasst den Datenabgleich bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 2 Abs. 5.

Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn ein Datenabgleich ohne Versicherungsnummer möglich ist. Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führen den Datenabgleich nach § 2 durch und übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die Kopfstelle.

(2) Die Kopfstelle übermittelt der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zu von ihnen übermittelten Anfragedatensätzen die Antwortdatensätze bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt. Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet innerhalb von zwei Wochen die Stellen, die die Leistungen bewilligt haben, über die Ergebnisse des Datenabgleichs. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die aktuellen Ergebnisse von gespeicherten Ergebnissen des vorangegangenen Abgleichs nicht oder nur unwesentlich abweichen.

§ 2**Verfahren bei den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung**

(1) Die Bundesknappschaft gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen im Abgleichszeitraum und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen im Abgleichszeitraum und von Einmalzahlungen der allgemeinen Rentenversicherung und der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L, 157 S. 38) mitgeteilt wurden.

(4) Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

(5) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, zur Feststellung der Betriebsnummer, des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers sowie zur Feststellung des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Abgleichszeitraum.

(6) Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten nach § 1b Abs. 1 mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung im Abgleichszeitraum.

§ 3

Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Das für die Datenübermittlung verwendete Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren müssen dem Stand der Technik entsprechend den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten, insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten. Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 4) zu unterrichten. Er kann die zurückgewiesenen Datensätze unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 1 Abs. 2 erneut übermitteln.

(2) Die Auskunftsstellen haben den Eingang der ihnen von der Kopfstelle zu übermittelnden Datensätze zu überwachen und die eingegangenen Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sie haben den Eingang und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit der Kopfstelle unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend

1. für die Kopfstelle hinsichtlich der ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Antwortdatensätze,
2. für die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich der ihr von der Kopfstelle übermittelten Datensätze nach § 1b Abs. 2.

(3) Die Auskunftsstellen und die Kopfstelle haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss des Abgleichs zu löschen.

§ 4

Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens

Die Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung von Datensätzen legt die Kopfstelle in Verfahrensgrundsätzen fest. Die Kopfstelle hat die Bundesagentur für Arbeit und die Auskunftsstellen an der Erarbeitung der Verfahrensgrundsätze mit dem Ziel zu beteiligen, einvernehmliche Festlegungen zu erreichen.

§ 5

Kosten der Kopfstelle

(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstattet der Kopfstelle die Kosten für die Vermittlung des Datenabgleichs. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet der Kopfstelle auch die Kosten für die Vermittlung des Datenabgleichs durch die zugelassenen kommunalen Träger.

(2) Die Kopfstelle teilt der Bundesagentur für Arbeit jeweils am Ende eines Jahres die Höhe der von ihr für das darauf folgende Jahr zu erstattenden Kosten mit. Für das Jahr 2005 werden Kosten in Höhe von 78.000 Euro erstattet. Für die Folgejahre legt die Kopfstelle die Kosten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest; diese Kosten dürfen 90.000 Euro zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht, nicht übersteigen. Die Kosten werden jeweils am 1. April für das laufende Kalenderjahr erstattet.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überprüft alle drei Jahre, erstmalig nach Ablauf des Jahres 2005, ob die von der Kopfstelle festgelegten Kosten mit Absatz 2 Satz 3 in Einklang steht.

§ 45d EStG

Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Zinsen und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - b) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
 - c) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
 - d) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist.
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Abs. 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

§ 45e EStG
Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umzusetzen.

(2) § 45d Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
2. **Übermittlung der Überschneidungsmittelungen**
3. **Verfahren**
4. **Statistik und Bearbeitungstermine**
5. **Anlage**

1. Allgemeines

(1) § 52 und die hierzu ergangene Rechtsverordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs (GrSiDAV) räumen der BA die Befugnis ein, Daten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Bezieher von Leistungen nach den Vorschriften des SGB II im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit bestimmten anderen Leistungsträgern und Stellen abzugleichen, um so in der Vergangenheit liegende anspruchsschädliche Sachverhalte festzustellen. § 1 GrSiDAV verpflichtet die BA zum Datenabgleich.

(2) Der Datenabgleich dient der Feststellung von Leistungsmissbrauch, auch wenn dies in § 52 nicht ausdrücklich erwähnt ist. Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II werden auch die Sozialgeldempfänger in den Abgleich mit einbezogen.

(3) Bei dem Datenabgleich nach § 52 werden Leistungsdaten der BA zu Leistungen nach dem SGB II untereinander sowie mit Leistungs- bzw. Einkommensdaten der „Auskunftsstellen“ abgeglichen. Die hieraus resultierenden Überschneidungsmittelungen stellt die BA den verantwortlichen Dienststellen vor Ort bereit. Die Auskunftsstellen und die Art ihrer Daten, die mit denen der BA abgeglichen werden (§1b Abs. 1 Satz 1 GrSiDAV), ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Befugnis (52.1)

Zweck / Umfang (52.2)

Auskunftsstellen / Abgleichsdaten (52.3)

Deutsche Post AG	<p>lfd. und einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung;</p> <p>lfd. und einmalige Rentenzahlungen der Unfallversicherung</p>
Bundesknappschaft, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	lfd. und einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)	<p>geringfügig Beschäftigte, versicherungspflichtig Beschäftigte;</p> <p>Leistungen anderer Träger der Grundsicherung (Kreuzvergleich);</p> <p>Leistungen nach dem SGB XII („Sozialhilfe“)</p>
Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	Kapitalerträge mit Freistellungsauftrag im Inland; Kapitalerträge im EU-Ausland
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen nach § 81 EStG (ZfA)	Wegfall der Förderung von Altersvorsorgevermögen
Bundesagentur für Arbeit	Leistungen nach dem SGB III

(4) Der Kreuzvergleich beinhaltet den Abgleich gleichzeitiger Zahlungen nach dem SGB II durch verschiedene Grundsicherungsstellen bzw. Träger des SGB II (ARGEn, Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) und zugelassene kommunale Träger (zkT)).

**Kreuzvergleich
(52.4)**

(5) Durchführende Stellen sind beim Datenabgleich nach § 52 die BA und die zkT. Sie übermitteln jedoch ihre Daten den in § 52 aufgeführten übrigen Leistungsträgern und sonstigen Auskunftsstellen nicht direkt. Insoweit agiert die Datenstelle der Rentenversicherungsträger, wie in § 52 Abs. 2a ermöglicht, als Vermittlungs- bzw. Kopfstelle.

**Kopfstelle DSRV
(52.5)**

2. Übermittlung der Überschneidungsmitteilungen

(1) Die Übermittlung der Überschneidungsmitteilungen erfolgt in elektronischer Form an die ARGEn und AAgAw. Hierzu wird auf die Benutzerhinweise zu der Fachanwendung DALG II im Intranet unter Geldleistungen > SGB II > Arbeitshilfen > Sonstige Themen > [Datenabgleich](#) verwiesen.

**Elektronische Übermittlung
(52.6)**

Zuständig für die Bearbeitung ist die Stelle, welche die Leistung nach dem SGB II im Überschneidungszeitraum ausgezahlt hat.

**Zuständigkeit
(52.7)**

Ist eine ARGE als Nachfolgerin an die Stelle eines Trägers in getrennter Aufgabenwahrnehmung getreten, ist die ARGE zuständig. Ist eine AAgAw an die Stelle einer ARGE getreten, ist die AA zuständig.

(2) Kommt es in einem Abgleichszeitraum zu mehreren Überschneidungen bei verschiedenen Trägern oder Dienststellen, erhält jede dieser Stellen eine eigene Überschneidungsmitteilung.

(3) Die elektronische Bereitstellung der Überschneidungsmitteilungen innerhalb der Fachanwendung DALG II richtet sich nach der Dienststellen- bzw. Trägernummer sowie den zum Zeitpunkt der Erstellung der Anfragedatensätze (Ende des Abgleichszeitraums) in A2LL vorhandenen Teamnummern.

3. Verfahren

(1) Wegen der gesellschafts- und finanzpolitischen Bedeutung der Aufdeckung von Leistungsmissbrauch ist mit der Bearbeitung der Überschneidungsmitteilungen umgehend nach deren Übermittlung zu beginnen. Überschneidungsmitteilungen sind binnen Monatsfrist zu überprüfen und, soweit erforderlich, in den Status „In Bearbeitung“ zu überführen. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren sind im Regelfall binnen drei Monaten seit Bereitstellung abzuschließen, in begründeten Ausnahmefällen binnen sechs Monaten. Diese Frist läuft ab dem Tag der Bereitstellung der Überschneidungsmitteilungen (Bekanntgabe mit Verfahrensinformation).

**Termine
(52.8)**

(2) Enthält eine Überschneidungsmitteilung keine neue Information, ist die Prüfung mit dem statistischen Ergebnis „Überschneidung war schon bekannt“ abzuschließen. Gleiches gilt, wenn mehrere Überschneidungsmitteilungen exakt gleichen Inhalts oder aber für aneinander anschließende Zeiträume vorliegen. Überzählige Über-

**Überschneidung bekannt
(52.9)**

schneidungsmittelungen sind als "bekannt" zu erfassen (Erfassung siehe Benutzerhinweise).

(3) Wird durch die Überschneidungsmittelung ein **neuer** Sachverhalt bekannt, werden je nach Sachverhaltsgestaltung weitere Ermittlungen erforderlich sein (z. B. Anforderung von Einkommensbescheinigungen, Rentenbescheid etc.). Dabei ist zu beachten, dass bei den Antwortblöcken 1 und 7 Bruttorenten und bei den Antwortblöcken 2, 3, 4 und 8 Nettobeträge ausgewiesen werden (Beschreibung der Antwortblockarten siehe [WDB § 52](#) Ziffer 10002).

Bestreitet der Leistungsbezieher in den Fällen der Antwortblöcke mit den Nrn. 1 bis 5 den Rentenbezug nach Grund oder Höhe, ist eine Nachfrage bei der Deutschen Post AG nicht zweckmäßig, da diese die Leistungen lediglich auszahlt. Die Anfrage ist an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu richten. Dieser ergibt sich aus der Postabrechnungsnummer. Die jeweiligen Träger sowie Ansprechpartner bei diesen ergeben sich aus der Tabelle DALGII-PANR-Übersicht. Diese ist in der online-Benutzerhilfe der Fachanwendung „DALG II“ unter dem Thema „Daten eines Antwortblocks“ bzw. als Anhang hinterlegt.

(4) Überschneidungsmittelungen des Bundeszentralamts für Steuern über inländische Kapitalerträge beziehen sich auf das Vorvorjahr (Kalenderjahr) oder – i. d. R. nur im letzten Abgleich im Kalenderjahr – auf das Vorjahr vor dem Abgleichszeitraum. Sie enthalten somit noch keinen konkreten Nachweis tatsächlicher Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe auch im Abgleichszeitraum Kapitalerträge oberhalb der Bagatellgrenze (vgl. Rz. 11.42 der Hinweise zu § 11) erzielt wurden.

Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen in relevanter Höhe geschlossen werden kann, ist die Höhe des vorhandenen Vermögens zu ermitteln.

(5) Bei Erstattungsentscheidungen sind die Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 43 SGB II zu prüfen und zu nutzen.

(6) Durch den Datenabgleich bekannt gewordene Sachverhalte sind **grundsätzlich** an die OWi- Stelle weiterzuleiten.

(7) Im Falle einer Überzahlung und /oder einer Ordnungswidrigkeit ist zur Dokumentation ein Ausdruck der abschließend bearbeiteten Überschneidungsmittelung zur Akte zu nehmen.

4. Statistik und Bearbeitungstermine

(1) Die in der Fachanwendung DALG II erfassten statistischen Ergebnisse werden automatisiert zusammengefasst und auf drei Ebenen ausgewertet (siehe Benutzerhinweise).

**Neuer Sachverhalt
(52.10)**

**Kapitalerträge
(52.11)**

**Aufrechnung
(52.12)**

**OWiG
(52.13)**

**Dokumentation
(52.14)**

**Statistik
(52.15)**

(2) Bezüglich der Erfassung der statistischen Ergebnisse **wird auf [Anlage 1](#) hingewiesen**. Folgende Ausnahmeregelungen sind zu beachten:

1. Ist eine Überzahlung durch mehrere Überschneidungsmitteilungen bekannt geworden, wird bei gleichzeitiger abschließender Bearbeitung dieser Überschneidungsmitteilungen zur Arbeitersparnis zugelassen, dass der Hauptanteil des Überzahlungsbetrages bei derjenigen Überschneidungsmitteilung mit dem höchsten Überzahlungsbetrag und bei den übrigen Überschneidungsmitteilungen nur jeweils ein Überzahlungsbetrag von 1 € erfasst wird.
2. Erfolgt dagegen die abschließende Bearbeitung verschiedener Überschneidungsmitteilungen sukzessive, hat es mit der sukzessiv erfolgten Erfassung der Ergebnisse sein Bewenden.
3. Kommt es zu einer Aufrechnung, zum Wegfall des Leistungsbezugs oder liegt der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat vor, sind diese Sachverhalte – soweit die Fachanwendung dies zulässt – bei jeder einzelnen Überschneidungsmitteilung zu erfassen, die zu diesem Ergebnis beigetragen hat.

(3) Die Regionaldirektionen wirken mittels der auf RD-Ebene verfügbaren Statistiken auf die termingerechte Bearbeitung der Überschneidungsmitteilungen hin. Sie berichten der Zentrale auf Nachfrage bzw. im Bedarfsfall.

**Statistische Erfassung
(52.16)**

**Ausnahmeregelungen
(52.16a)**

**Bericht auf Nachfrage
(52.17)**

Hinweise zur Erfassung von Bearbeitungsdaten in DAIGII

Unbearbeitet

Bearbeitungsdaten

Überschneidung: - kein Eintrag -

Überzahlungsbetrag BA: 0,00 Euro

Überzahlungsbetrag Kommune: 0,00 Euro

Aufrechnung §43 SGB II: - kein Eintrag -

Straf-/OWiG-Verfahren: - kein Eintrag -

Wegfall Leistungsanspruch: - kein Eintrag -

Bemerkung:

Letzte Änderung: 20.10.2008 19:05, SYSTEM

Antwortblock abschließend bearbeitet

Abbildung 1: Ansicht eines Antwortblocks in DAIGII

1. Überschneidungsmittelungen ohne leistungsrechtliche Folgen

(1) Bleibt eine Überschneidungsmittelung ohne leistungsrechtliche Folgen ist im Feld „Überschneidung“ - je nach Sachverhaltsgestaltung - der Eintrag *“war schon bekannt“*, *“trifft nicht zu“* oder *“war nicht bekannt, ist aber folgenlos“* auszuwählen.

- ☞ Der Eintrag *“war schon bekannt“* trifft zu, wenn der durch den Datenabgleich bekannt gewordene Sachverhalt bereits vor Eingang der Überschneidungsmittelung durch den Hilfebedürftigen mitgeteilt wurde. Dieses trifft auch in Fällen zu, in denen die Änderungsmitteilung des Hilfebedürftigen aufgrund eines Bearbeitungsfehlers vor Eingang der Überschneidungsmittelung nicht ausgewertet wurde.
- ☞ Der Eintrag *“trifft nicht zu“* ist auszuwählen, wenn tatsächlich keine Überschneidung vorliegt.
- ☞ Der Eintrag *“war nicht bekannt, ist aber folgenlos“* ist auszuwählen, wenn Einkünfte aus Erwerbstätigkeit unterhalb des Freibetrages liegen und damit anrechnungsfrei bleiben.

WICHTIG: Zusätzlich ist das Feld „Antwortblock abschließend bearbeitet“ abzuwählen. Der Status des Antwortblocks wechselt dann automatisch auf „Erledigt“.

(1a) Konnte ein Sachverhalt trotz intensiver Bemühungen nicht innerhalb von 15 Monaten seit der Bereitstellung der Daten aufgeklärt werden (z. B. aktuelle Anschrift des Arbeitgebers ist unbekannt bzw. nicht festzustellen), ist der Antwortblock **statistisch** abzuschließen. In diesem Fall ist der Eintrag „war nicht bekannt, ist aber folgenlos“ auszuwählen. Soweit es opportun erscheint, ist die Sachverhaltsaufklärung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

(2) Bei folgenlosen Erledigungen sind Eintragungen in den Überzahlungsfeldern sowie in den weiteren Auswahlfeldern (*„Aufrechnung § 43 SGB II“*, *„Straf-/OWiG-Verfahren“* und *„Wegfall Leistungsanspruch“*) **nicht** möglich.

2. Überschneidungsmitteilungen mit leistungsrechtlichen Folgen

(1) In Fällen, in denen der durch den Datenabgleich bekannt gewordene Sachverhalt zur Feststellung einer Überzahlung führt, ist im Feld *„Überschneidung“* die Vorbelegung *“- kein Eintrag -“* zu belassen. Die Eingabe eines Überzahlungsbetrages ist unumgänglich. Weiterhin sind zwingend Einträge erforderlich zu den Feldern *„Aufrechnung § 43 SGB II“*, *„Straf-/OWiG-Verfahren“* (siehe Rz. 52.13) und *„Wegfall Leistungsanspruch“*. Im Feld *„Aufrechnung § 43 SGB II“* ist der Eintrag *„trifft zu“* auszuwählen, wenn die Aufrechnung tatsächlich durchgeführt wird. Sollte die Aufrechnung wegen zu berücksichtigender vorrangiger Forderungen nicht möglich sein, ist der Eintrag *„trifft nicht zu“* auszuwählen.

(2) Die Sachbearbeitung entscheidet, ob der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht und hält diese Entscheidung in der Fachanwendung DAII fest. Eine ggf. abweichende Bewertung des Sachverhaltes durch die OWi-Sachbearbeitung wirkt sich nicht aus. Grundsätzlich besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat in allen Fällen, in denen der der Aufhebung zugrunde liegende Sachverhalt durch den Datenabgleich bekannt wurde. Daher müssen diese Fälle grundsätzlich an die OWi-Stelle weitergeleitet werden.

(3) Im Feld *„Bemerkung“* sind Anmerkungen über bereits erfolgte Aktivitäten (z. B. Anforderung von Unterlagen, Anhörung nach § 24 SGB X) einzutragen und auch ohne die Erfassung von statistischen Daten abzuspeichern. In diesen Fällen wechselt automatisch der Status auf *„In Bearbeitung“*.

(4) Die abschließende Bearbeitung eines Antwortblocks muss durch das Anhängen des Kontrollfeldes *„Antwortblock abschließend bearbeitet“* erfolgen. Dadurch wechselt der Bearbeitungsstatus automatisch auf *„Erledigt“*. Dieser Bearbeitungsschritt ist bereits zum Zeitpunkt der Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung durchzuführen. Die Rechtskraft der Entscheidung ist nicht abzuwarten. Nachträgliche Änderungen der relevanten Daten z. B. im Widerspruchs- oder Klageverfahren sind - sofern technisch möglich - zu berücksichtigen.